



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 17

Brilon, 28. November 2025

Jahrgang 55

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW
- 2) Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen betreffend Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte
- 3) Bekanntmachung der 2. Satzung vom 27.11.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023
- 4) Bekanntmachung der 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon (Abfallgebührensatzung)
- 5) Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung)
- 6) Bekanntmachung über die Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen Herrn Oliver Bosawe habe ich am 22.10.2025 einen Aufhebungsbescheid nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X und eine Rückforderung von Leistungen nach § 50 SGB X für den Zeitraum 01.02.2025 bis 31.08.2025 (Aktenzeichen III/50-4703) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekannten Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Das Schreiben liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 10, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieses Schreiben gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntmachung - als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Schreibens angegebenen Stelle einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

info@brilon.de-mail.de

Der Widerspruch kann bei der o.g. Behörde auch in elektronischer Form erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 36a SGB I an das der o.g. Behörde zugeordnete Behördenpostfach (beBPo) eingereicht werden. Weitere ausführliche Informationen finden Sie unter www.egvp.de.

Eine Übermittlung per einfacher E-Mail ist nicht rechtswirksam möglich.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 28.10.2025

Aktenzeichen: III-50-4703

Im Auftrag



Wigge

BEKANNTMACHUNG

Folgende Mitteilung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, Bonn, gebe ich hiermit bekannt:

Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherheit der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind entweder Bodenpunkte oder Hochpunkte. Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfiler im Erdboden festgelegt. Sie tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck.

Die Hochpunkte werden in der Regel durch einen Zielpunkt geeigneten Teil eines Bauwerks dargestellt, z. B. Kirchturmspitze, Fahnenstange eines Aussichtsturms, Achse eines Funkmastes.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z. B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.5.1990 (GV. NW. 1990 S. 360/SGV. NW. 7134).

Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, dass ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befasst sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen.

Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z. B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsmarken beschädigt, entfernt, ihren festen Stand gefährdet oder sie in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis 2.500 Euro herangezogen werden. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Zerstörung von Sichtzeichen, die für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.



Dr. Christof Bartsch
Bürgermeister

2. Satzung vom 27.11.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW 2025, S. 618 ff.), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 27.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023, zuletzt geändert am 02.05.2024, beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut

Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabengebietes behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichten. Hierüber ist die/der Bürgermeister/in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

2. § 9 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 in der jeweils geltenden Fassung) werden vom Strukturausschuss wahrgenommen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz werden drei sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen (§ 58 Abs. 3 GO NRW).

3. § 10 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Fahrtkosten zu den in Absatz 1 und 2 genannten Sitzungen werden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gezahlt. Fahrtkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Stadtgebietes gezahlt. Weitere Kosten, wie z.B. Parktickets, können bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden. Die Ratsmitglieder erhalten im Rahmen der Teilnahme an der papierlosen/ digitalen Ratsarbeit ein digitales Endgerät von der Verwaltung gestellt. Alternativ ist auch die Entscheidung für die Nutzung eines eigenen Gerätes unter Erhalt einer „Nachhaltigkeitsprämie“ von 250,00 Euro möglich (Geltungsdauer: Wahlperiode). Ferner schließt die Stadt Brilon für die Mandatsträger eine Unfallversicherung ab.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung vom 27.11.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023, zuletzt geändert am 02.05.2024, tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023, zuletzt geändert am 02.05.2024, mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 27.11.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 2. Satzung vom 27.11.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023, zuletzt geändert am 02.05.2024, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 27.11.2025

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch

17. Satzung
vom 28.11.2025
zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Brilon - Abfallgebührensatzung

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon vom 22.12.1998 (Abfallentsorgungssatzung) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der benutzten Müllgroßbehälter (MGB). Sie beträgt jährlich für jeden

80-Ltr.-MGB grau	78,72 €
120-Ltr.-MGB grau	104,40 €
120-Ltr MGB grau Windeltonne	52,20 €
240-Ltr.-MGB grau	181,56 €
1.100-Ltr.-MGB grau	
- vierwöchentliche Abfuhr	1.086,36 €
- zweiwöchentliche Abfuhr	2.042,88 €
- wöchentliche Abfuhr	3.955,80 €
120-Ltr.-MGB grün	100,32 €
240-Ltr.-MGB grün	152,64 €
120-Ltr.-MGB grün – Saisontonne (8 Monate)	65,28 €
240-Ltr.-MGB grün – Saisontonne (8 Monate)	99,36 €
120-Ltr.-MGB blau	16,44 €
240-Ltr.-MGB blau	16,44 €
1.100-Ltr.-MGB blau	
-vierwöchentliche Abfuhr	227,40 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 17. Satzung vom 28.11.2025 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon - Abfallgebührensatzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 27.11.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Die vorstehende 17. Satzung vom 28.11.2025 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon - Abfallgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 28.11.2025

Der Bürgermeister:



Dr. Bartsch

S a t z u n g

über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 28.11.2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Brilon zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Brilon erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

234 v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

960 v. H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

550 v. H.

§ 3

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Nach dem Gewerbeertrag

434 v. H.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 28.11.2025 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 27.11.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Bekanntmachungsverordnung, in der zur Zeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 28.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 28.11.2025

Der Bürgermeister:



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

über die Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Hiermit gebe ich bekannt, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brilon nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit haben, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde, Widerspruch einzulegen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Es gibt folgende Widerspruchsmöglichkeiten:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jedes Jahr den Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Adresse von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden. Dieser Auskunft kann gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetzes widersprochen werden.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprochen werden.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprochen werden.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprochen werden.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprochen werden.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren kann schriftlich oder durch persönliches Erscheinen unter Vorlage eines Ausweisdokumentes bei der

Stadt Brilon
-Einwohnermeldeamt -
Bahnhofstraße 28

59929 Brilon

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch: 07:30 – 15.30 Uhr,
Donnerstag: 07:30 – 17:30 Uhr und
Freitag: 07:30 – 12:30 Uhr

erfolgen.

Brilon, den 25. November 2025

Stadt Brilon

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch